

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 4

9. SEPTEMBER 2009

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Forum.....	7
Service	10
RVG aktuell	12
Termine	15
Mitglieder	18
Ansprechpartner	20

Anwälte können es

Als der Bundeswirtschaftsminister Anfang August 2009 dem Kabinett den Entwurf für ein „Gesetz zur Ergänzung des Kreditwesengesetzes“ mitteilte, brachte er bunte Farben in den langweiligen, grauen deutschen Wahlkampf. Denn seine Vorlage hatte er sich vollständig durch unabhängige Rechtsanwälte erarbeiten lassen.

Flugs behauptete der Finanzminister, öffentliche Mittel seien veruntreut worden. Und die Ministerin aus der Mohrenstraße schalt ordentlich mit, wohl wissend, dass ihr Justizressort bis zu diesem Zeitpunkt nichts Brauchbares hatte vorweisen können.

Dass Rechtsanwälte sich auch im Wirtschaftsrecht auskennen, ist weder neu noch ungewöhnlich. Neu und ungewöhnlich ist auch nicht, dass Anwälte oftmals besser und vor allem schneller arbeiten als die Ministerialbürokratie. Sie sind eben nicht nur in Planspielen gefangen und mit Gesetzesentwürfen befasst. Tatsächlich führen sie den Kampf um das Recht jeden Tag; sie streiten dafür, dass ordentlich durchdachte Gesetze rechtsfehlerfrei angewandt werden und sie setzen sich dafür ein, dass ungenügendes Regelwerk sachgerechte Auslegung erfährt.

info@rechtsanwaltskammerhamburg.de



Neben der - politisch - motivierten Kritik an der Verfahrensweise des Bundeswirtschaftsministers ließ sich auch Erstaunliches, geradezu Einfältiges vernehmen: So äußerte der Abgeordnete Wieland:

„Eine Kanzlei zu beauftragen, die ansonsten mit maroden Banken ihr Geld verdient, ist ungefähr so, als ob man zum Trockenlegen des Sumpfes die Frösche beauftragt“.

Der Mann ist Rechtsanwalt und war zuvor Justizsenator in Berlin. Er scheint bis heute nicht erkannt zu haben, dass Rechtsanwälte als Angehörige eines freien Berufes Aufträge von unterschiedlichsten Mandanten annehmen und mit den unterschiedlichsten Zielrichtungen bearbeiten können. Die strenge Parteilichkeit des Rechtsanwalts im jeweiligen Mandatsverhältnis und der damit einhergehende Perspektivwechsel beim Übergang zum folgenden

Auftrag ist durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als ein konstitutives Merkmal der freiheitlichen, freiberuflichen und parteilichen Rechtsvertretung durch Rechtsanwälte beschrieben worden.

Wir müssen uns deshalb nicht auf die Kritik Wielands verweisen lassen, an dessen Unsinn das Vorurteil klebt, Parteilichkeit und die Fähigkeit der Anwaltschaft, ihren Auftraggebern im geordneten Verfahren Rechtsrat zur Seite zu stellen, habe mit moralischer Dissonanz zu tun. Wir alle wissen, dass die gute Parteilichkeit stets Hand in Hand mit einer gesunden Distanz daherkommt, die dem Rechtsanwalt als Berater seine unbedingte, effektive Urteilskraft verschafft.

So haben die Vorgänge um das Gesetz zur Ergänzung des Kreditwesengesetzes gezeigt, dass Rechtsanwälte in der Bearbeitung unterschiedlichster Rechtsfragen schnell, effektiv und gut sind. Es besteht nach meiner Überzeugung keinerlei Zweifel daran, dass sie auch schneller, effektiver und besser als die Ministerien arbeiten, die in einer vom Parteienstaat überschatteten parlamentarischen Demokratie jede Beweglichkeit und viel an schöpferischer Kraft verloren haben.

Sie bezweifeln das? Sehen Sie sich doch bitte einmal die Leistungen des Gesetzgebers zu den Insiderhandelsbestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzes an. Dessen frühere - missglückte - Fassung führte zu einem Wettstreit zwischen der BaFin und den Staatsanwaltschaften, die sich in beschuldigtenfeindlichen Interpretationen überboten. Die Rechtsprechung versuchte ihr Bestes. Die inzwischen in Kraft getretene Gesetzesnovellierung löste das alte Problem, schuf aber gleich mehrere neue:

So besehen kann man sich nur noch wünschen, das in Zukunft alle Gesetzgebungsorgane ihre Entwürfe durch Rechtsanwälte erarbeiten lassen.

•

Der Anwaltsgerichtshof in der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 24.06.2009 entschieden, dass die Vorstandswahlen des Jahres 2007 ungültig seien. Der Beschluss ist in den neuesten BRAK-Mitteilungen veröffentlicht worden. Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Senatsvorsitzende hervorgehoben, dass die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sei und man unter Berücksichtigung der durch die Kammer vorgetragenen Erwägungen durchaus auch zu einem gegenteiligen Ergebnis kommen könne. Deshalb müsse der Bundesgerichtshof entscheiden und deshalb hat der Senat die sofortige Beschwerde zugelassen. Eine Entscheidung kann erst mit Rechtskraft - ex nunc - Wirkung entfalten.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer vertritt die Auffassung, dass der Beschluss des Anwaltsgerichtshofs nicht frei von Rechtsfehlern ergangen ist:

- So vermag sie nicht zu erkennen, dass die zu den Vorstandswahlen in die BRAO hineingeschriebenen Bestimmungen unter dem dominierenden Regime des § 68 Abs. 2 BRAO stünden, denen sich alle anderen Regelungen - vor allem auch § 69 BRAO - bedingungslos unterzuordnen hätten. Jährliche Neuwahlen zum Kammervorstand widersprechen im Übrigen dem Sinn und dem Wortlaut des § 68 Abs. 2 S. 1 BRAO nicht.
- Selbst wenn ich - nur hilfsweise - zugrunde legen wollte, dass die Entscheidung mit der BRAO im Einklang stehen würde, sähe ich mich durch das Gesetz daran gehindert, von dem derzeit in Hamburg praktizierten Wahlverfahren abzuweichen.

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

§ 68 Abs. 2 BRAO verleiht mir keine Befugnis, andere Bestimmungen des Gesetzes zu brechen oder zu verletzen. Nur eine rechtskräftige Entscheidung des Bundesgerichtshofs könnte mir den aus meiner Sicht gebotenen Rechtfertigungsgrund verschaffen, vorsätzlich und wissentlich gegen eine Norm der Rechtsanwaltsordnung zu verstoßen.

- Die Kammer hat stets darauf hingewiesen, dass 1959, als die BRAO in Kraft trat, eine Änderung des in Hamburg bereits seit 1953 auf der Grundlage der Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone praktizierten Wahlturnus nicht möglich gewesen war. Nach der inzwischen aufgehobenen Übergangsregelung des § 214 BRAO a.F. blieben jene Mitglieder des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer, die nach den zuvor geltenden Vorschriften gewählt worden waren, für den Rest ihrer Wahlperiode im Amt. Der Gesetzgeber hatte keine Übergangsvorschrift geschaffen. Diese Verhältnisse habe ich als Präsident - wie meine Vorgänger im Amte - vorgefunden, ohne Verstoß gegen das Gesetz kann ich sie nicht abändern.

Über den Fortgang des Verfahrens hält Sie die Kammer verzugslos unterrichtet.

•
Meinen letzten Leitartikel zur Frage der Zertifizierung haben viele Kolleginnen und Kollegen kommentiert. Deren interessante Beiträge finden Sie in diesem Heft auf Seite 7 ff. veröffentlicht. Allen, die der Kammer geschrieben haben, danke ich sehr. Durch sie wird der Kammerreport zu einem lebendigen Forum.

Mit den besten Grüßen
Ihr



Otmar Kury
Otmar Kury
Präsident

Mediationszentrale


Am 08.07.2009 ist in Hamburg die „Mediationszentrale Hamburg (MZH)“ gegründet worden. Sie werden sich erinnern: Anfang Januar fand der „Erster Hamburger Mediationstag“ statt, auf dem über alle existierenden Hamburger Initiativen berichtet wurde.

Ergebnis war, dass eine gemeinsame Anlaufstelle gegründet werden sollte, die einen Überblick über alle Hamburger Mediationsangebote bieten kann. Diese Bemühungen haben nunmehr einen erfolgreichen Abschluss gefunden. Es hat sich der eingetragene Verein „Hamburger Mediationszentrale“ gegründet, in dessen Vorstand zahlreiche Anwälte gewählt worden sind. Die Vorsitzende des Vereins ist Frau Dr. Monika Hartges, die Leiterin der ÖRA.

Der Verein ist für Angehörige aller Berufsgruppen offen.

Wenn Sie Interesse daran haben, dem Verein beizutreten und dadurch die Entwicklung der Mediationszentrale positiv zu beeinflussen, nehmen Sie bitte mit dem Vorstandsmitglied Herrn Kollegen Thomas Hauswaldt Kontakt auf.

Sie erreichen Herrn Hauswaldt elektronisch unter der Anschrift t.hauswaldt@ra-stb.com und telefonisch unter 040/373747-0.

Die Satzung des Vereins können Sie sich anschauen, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

Gerichtsmediation

Nicht nur im außergerichtlichen, sondern auch im gerichtlichen Bereich setzt sich Mediation immer mehr durch.

Der Präsident des Amtsgerichts Hamburg hat mit Schreiben vom 14.07.2009 der Kammer mitgeteilt, dass nunmehr an allen Standorten des Amtsgerichts Hamburg Mediationsangebote bestehen. Wenn Sie sich näher informieren wollen, gehen Sie bitte auf die Adresse: „Mediation-Amtsgericht@ag.justiz.hamburg.de“

Das Schreiben selbst finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken. 

Gebühren

Das Bundesverfassungsgericht hat in den letzten Monaten mehrere für die anwaltliche Praxis außerordentlich wichtige Entscheidungen getroffen. Zwei davon bedürfen der besonderen Erwähnung:

- Mit Beschluss vom 15.06.2009 hat es entschieden, dass die bislang von einigen Oberlandesgerichten und vom Bundesgerichtshof vorgenommene „Deckelung“ vereinbarter Strafverteidigerhonorare auf das maximal fünffache der gesetzlichen Gebühren rechtswidrig ist.


Dies ist umso erfreulicher, als der Bundesgerichtshof mit dem Urteil IX ZR 174/06 vom 19.05.2009 noch seine entsprechende Rechtsprechung bekräftigt hatte. So schnell kann es gehen: Einen Monat später wird alles vom Bundesverfassungsgericht umgeworfen. Sie finden die Entscheidung in der Fachpresse, vor allen Dingen in den BRAK-Mitteilungen Heft 4/2009, aber auch auf der Internetseite des Bundesverfassungsgerichts, wenn Sie das Aktenzeichen 1 BvR 1342/07 angeben.

- Mit Beschluss vom 11. Mai 2009 - 1 BvR 1517/08 - hat das Bundesverfassungsgericht befunden, dass ein Rechtsuchender sich zur Beratung über die Aussichten eines Widerspruchsverfahrens nicht an diejenige Behörde wenden muss, gegen deren Bescheid er sich wehren will.

Dies ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, umso verwunderlicher ist es, dass offenbar erst das Bundesverfassungsgericht hier vorinstanzliche Entscheidungen korrigieren musste.

Allerdings ist dieser Grundsatz nicht auf das einfache Antragsverfahren vor einer Behörde zu übertragen (Beschluss vom 30.06.2009, 1 BvR 470/09).

Referendar-Ausbildung

Die Personalstelle für Referendare und die Kammer weisen darauf hin, dass es im Interesse einer effektiven Ausbildung der Stationsreferendare wünschenswert ist, dass die Ausbildungskanzleien Referendare zur Teilnahme an dem vom OLG angebotenen Klausurenkurs freistellen. Ein entsprechendes gemeinsam verfasstes Schreiben haben wir bereits mit dem Kammerschnellbrief vom 14.07.2009 versandt, möchten es aber auf diesem Wege nochmals allen Kollegen zugänglich machen. Sie finden den vollen Wortlaut des Schreibens in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken. 


Konkurrenz

Vor gut einem Jahr ist das RDG in Kraft getreten, das zur Verschärfung der Wettbewerbsbedingungen für Anwälte geführt hat.

Insbesondere hat sich die Konkurrenzsituation zu nicht-anwaltlichen Berufsgruppen deutlich verändert.

Hierzu hat das Institut für Freie Berufe in Nürnberg (IFB) im letzten Jahr eine umfangreiche Untersuchung hergestellt, die die Erfahrungen der Kollegenschaft aufgrund einer repräsentativen Befragung zusammenfasst. Interessant ist, dass die Untersuchung je nach anwaltlichem Tätigkeitsfeld, nach Kanzleigröße und Spezialisierungen differenziert. Es ergeben sich teilweise stark unterschiedliche Angaben.

Es zeigt sich weiterhin, dass Anwälte als eigenes Marketinginstrument verstärkt auf Qualität setzen und damit auch werben. Dies ist ein gutes Signal.

In der Online-Fassung des Kammerreportes finden Sie ein Exemplar des Artikels zum herunterladen, wenn Sie hier klicken. 

§ 15a RVG neu

Für das Mahnverfahren hat das Justizministerium Baden-Württemberg als Koordinierungsstelle aller Bundesländer für das automatisierte Mahnverfahren ein Hinweisblatt verfasst, wie Anträge auf Erlass von Mahnbescheiden nach Inkrafttreten des § 15a RVG gestellt werden können. Den Wortlaut dieses amtlichen Hinweisblattes finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken.

Den Text des § 15a RVG (BGBl 2009, Teil I Nr. 50, 2470) finden Sie online unter www.bundesgesetzblatt.de im „Bürgerzugang“, wenn Sie an der vorgesehenen Stelle Nr. 50 eingeben.

Ausbildertreffen

Es gibt einen weiteren Termin des bisherigen Ausbildungstreffens, das jetzt als „Lernortkooperation (LOK)“ firmiert. Sinn und Zweck der Veranstaltung ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Kanzleien und der Schule zu fördern und durch Absprachen die Qualität der Berufsausbildung weiter zu entwickeln. Gerne nimmt Herr Rechtsanwalt Reineke Vorschläge zur Tagesordnung von Ihnen entgegen. Der Termin ist am

**14. September 2009, 18:00 Uhr,
in der Aula der Berufsschule,
Eckernförder Straße 70, 22769 Hamburg.**

Umsätze 2006

Das Institut für Freie Berufe (IFB) aus Nürnberg hat den Bericht über die Erhebung der wirtschaftlichen Ergebnisse im Wirtschaftsjahr 2006 vorgelegt.

Eine von der Bundesrechtsanwaltskammer verfasste Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse, z.B. über den durchschnittlichen persönlichen Honorarumsatz aus selbständiger Anwaltstätigkeit, über den Umsatz von Fachanwälten im Unterschied zu nicht spezialisierten Anwälten, über die Relation zwischen Alter und Umsatz sowie über die durchschnittlichen persönlichen Überschüsse finden Sie, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken. Die Zusammenfassung der Ergebnisse ist außerordentlich aufschlussreich und jedem zur Lektüre zu empfehlen.

Umsätze 2008


Auch für das Jahr 2008 gibt es Untersuchungen über die Umsatzentwicklung in der Anwaltschaft: Zum einen vom Institut für Freie Berufe in Nürnberg, zum anderen vom Soldan Institut für Anwaltmanagement in Köln.

Auch aus diesen Studien hat die Bundesrechtsanwaltskammer eine Zusammenfassung exzerpiert, die Sie in ihren wichtigsten Ergebnissen in der Online-Fassung des Kammerreportes finden, wenn Sie hier klicken. Diese Zusammenfassung enthält insbesondere auch Angaben zum Anteil der rechtsschutzversicherten Mandanten sowie der bekannten - leidigen - Praxis der von den Rechtsschutzversicherungen angebotenen so genannten „Rationalisierungsabkommen“.

Die Zusammenfassung enthält auch interessante Angaben zum Verhältnis der vereinbarten Honorare zum Anteil der gesetzlichen Gebühren am Gesamtumsatz. Sie enthält auch Angaben zu den durchschnittlichen Stundenhonoraren sowie den Abrechnungsmodalitäten. Alles außerordentlich wichtige Angaben für den anwaltlichen Arbeitsalltag.

Neue Schlichtungsstelle in Berlin

Am 01.09.2009 ist ein Gesetz zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Kraft getreten.

Die neue Schlichtungsstelle ist in einem eingefügten § 191f BRAO geregelt, dessen Wortlaut Sie lesen können, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

Nach derzeitigem Planungsstand der Bundesrechtsanwaltskammer wird die Schlichtungsstelle voraussichtlich Anfang nächsten Jahres ihre Tätigkeit aufnehmen.

Im Folgenden stellen wir kurz die wesentlichen Eckpunkte der Schlichtungsstelle vor:

- Sie soll vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Anwälten und Mandanten mit einem Streitwert von bis zu 15.000 Euro behandeln. Die Schlichtungsstelle wird einem bisher sehr unbefriedigenden Zustand ein Ende bereiten: Bei Auseinandersetzungen um eine Schlechtleistung in einem Mandat blieb den Anspruchstellern bisher lediglich die Möglichkeit, den Zivilrechtsweg zu beschreiten. Dies hatte für beide Seiten unangenehme Konsequenz: Für den Anwalt kann unangenehm sein, in einen Rechtsstreit gedrängt zu werden, in dem er vor einem Gericht, vor dem er ansonsten auftritt, angebliche oder tatsächliche Fehler in der Mandatsbearbeitung verhandelt sehen muss. Aus der Sicht der Mandanten war es sicher belastend, sich wegen vermeintlicher Ansprüche gegen einen Anwalt sogleich wieder an einen (anderen) Anwalt wenden zu müssen.

Diese Lücke im System einer sinnvollen Streitbeilegung schließt nunmehr die Schlichtungsstelle. Sie wird sich also voraussichtlich schwerpunktmäßig mit Schlechtleistungsfällen befassen. Aber auch für Gebührenauseinandersetzungen ist sie zuständig.

Die Kammern haben sich sehr für diese Schlichtungsstelle stark gemacht, da sie sich von ihr eine Verlagerung von bisher vor den ordentlichen Gerichten ausgetra-

genen Prozessen gegen Anwälte in einen außergerichtlichen Bereich und eine zügige Erledigung versprechen. Dies kann nur im Interesse des Ansehens der Anwaltschaft insgesamt sein.

- Die Schlichtungsstelle wird in Berlin eingerichtet. Die Schlichter werden durch die BRAK bestellt. Es können sowohl Einzelpersonen, als auch Kollegialorgane als Schlichter tätig werden. Sofern eine Einzelperson tätig wird, muss diese Volljurist sein, darf aber nicht als Anwalt tätig sein. Sofern ein Kollegialorgan aktiv wird, können diesem bis zu 50% Anwälte angehören. Die Schlichtungsstelle selbst ist vollkommen unabhängig. Die Kosten wird die Bundesrechtsanwaltskammer (und damit im Ergebnis die Regionalkammern bzw. Sie alle aus Ihren Kammerbeiträgen) tragen. Derzeit ist geplant, dass ein Beitrag von 3,- Euro pro Kammermitglied erforderlich sein wird, um den Betrieb der Schlichtungsstelle aufzubauen.
- Die Grundsätze der Tätigkeit der Schlichtungsstelle sind in § 191f Abs. 5 BRAO geregelt: Vertraulichkeit, Zuständigkeit bis zu 15.000 Euro sowie zügige und unentgeltliche Erledigung der Verfahren. Weitere, in der Satzung festgeschriebene Grundsätze werden sein: Die Schlichtungsstelle wird allerdings nicht nach Einleitung eines Gerichtsverfahrens oder eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens tätig. Sie wird auch nicht (mehr) tätig, wenn zuvor vor einer Regionalkammer ein Vermittlungsverfahren gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO stattfindet oder stattfand. Hiermit sollen eine doppelte Inanspruchnahme und womöglich entgegenstehende Ergebnisse vermieden werden. Die Satzung wird nach ihrer Verabschiedung durch die BRAK veröffentlicht werden.

Zukünftig wird es also die Alternative zwischen einem Schlichtungsverfahren in Berlin oder einem Vermittlungsverfahren vor der Kammer in Hamburg geben.

Die Rechtsanwaltskammer wird in Zukunft Beschwerdeführer ausdrücklich auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des neuen Schlichtungsangebotes hinweisen.

Sobald die Schlichtungsstelle ihre Arbeit effektiv aufgenommen hat, unterrichten wir Sie erneut im Kammerreport.

Zertifikate

Im letzten Kammerreport hatte der Präsident seine Auffassung zu der sich immer weiter verbreitenden Verwendung unterschiedlichster Zertifikate geäußert und um Zuschriften aus dem Kollegenkreis gebeten, um eine Diskussion anzustoßen.

Nachstehend geben wir Auszüge aus einigen in der Kammer eingegangenen Zuschriften wieder. Sie geben ausschließlich die Auffassung der Verfasser wieder. Den vollständigen Text der Schreiben der Kolleginnen und Kollegen finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie an den jeweils angegebenen Stellen klicken.

Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)



RECHTSANWÄLTIN
TANJA TRAUB

»Ich halte die Werbung unter Nennung des Zertifikats (AGT) für zulässig. Bei der Testamentsvollstreckung haben wir die Situation, dass das Amt des Testamentsvollstreckers nicht der Anwaltschaft zur Übernahme vorbehalten ist. Vielmehr steht dieses Amt seit jeher auch Nichtjuristen offen. Mit-

hin handelt es sich bei einer Testamentsvollstreckung deshalb nicht um den sogenannten Kernbereich der anwaltlichen Tätigkeit. Der Anwalt steht vielmehr in Konkurrenz zu anderen (Berufs-)gruppen. Aus diesem Grund handelt es sich auch nicht um einen qualifizierenden Zusatz im Sinne von § 7 BORA. «

Zertifikatsdschungel



RECHTSANWÄLTIN KATJA
VON POSER-SÄMANN

»Ich bin der Meinung, dass einem drohenden Zertifikatsdschungel dringend entgegenzuwirken ist, um die Qualität der anwaltlichen Arbeit und das Ansehen der Anwaltschaft zu sichern.

Das Verständnis in der Bevölkerung für die Qualifikationen der Anwaltschaft kann und muss durch Öffentlichkeitsarbeit der Anwaltvereine und der Rechtsanwaltskammern unterstützt werden. Diese Bemühungen können aber nur dann Erfolg haben, wenn die Anwaltschaft geschlossen auftritt, die Qualifikationen der eigenen Kammer für sich anerkennt und dieses Bewusstsein nach Außen auch lebt.

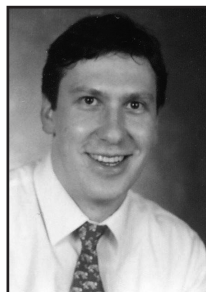
Solange die Anwaltschaft die eigenen Standards nicht lebt und beginnt, auf Prüfungssiegel und Zertifizierungen zu setzen, die nicht von der eigenen Kammer verliehen werden, wird der Fachanwalt schnell an Bedeutung verlieren.

In Konsequenz müsste dann die Frage gestellt werden, welche Bedeutung die Rechtsanwaltskammer für ihre Mitglieder, die meinen, sich dem Wettbewerb nur mit Zertifikaten anderer Institutionen stellen zu können, überhaupt noch hat.

...

Sämtlichen „Fremd-Zertifizierungen“ wird der Boden entzogen, soweit und sobald die Anwaltschaft sich dafür nicht interessiert und diese innerhalb der eigenen Reihen auch nicht gelten lässt. Nur so ist es möglich, den Ratsuchenden weiterhin klare Qualifizierungen der Kammer an die Hand zu geben, um den Bedürfnissen entsprechend gute Beratung zu erhalten. Erst mit dieser Einstellung kann eine Werbung/Aufklärung im Sinne der Anwaltschaft effektiv nach außen getragen werden. «

...



RECHTSANWALT
SVEN JUNGMANN

»Die Probleme sind meines Erachtens „hausgemacht“ und beruhen darauf, dass sich die Anwälte das Berufsumfeld unnötig schwer zu machen pflegen. War es zunächst nur die Einschränkung für die Anwälte über die allseits bekannten drei „Tätigkeitsschwerpunkte“ zu werben, was durch einige gerichtliche Entscheidungen nicht mehr wirklich zu einer Begrenzung führt, tritt nun vermehrt der „Fachanwaltstitel“ auf den Plan. Der „Fachanwaltstitel“, der aus Ihrer Sicht wohl das einzig probate Mittel hinsichtlich einer Qualifikation zu sein scheint,

trägt diesbezüglich seinen entscheidenden Teil zu den Werbeproblemen bei. Festzuhalten ist zunächst, dass dieser Titel zwar zutreffend eine gewisse fachliche Qualifikation in einem sehr begrenzten Bereich nachweisen kann, einen für die Mandanten „guten“ Anwalt (über die Kriterien mag man sich streiten) hat man aber damit noch lange nicht gefunden.

...

Die Anwaltsschwemme führt aber dazu, dass die einzelnen Anwälte sich positionieren wollen und müssen und dies in einem vertretbaren zeitlichen und finanziellen Rahmen und da kommen diese Zertifikate gerade recht. Für jüngere selbständige Anwälte ist der Fachanwaltstitel mangels entsprechender Mandate in der Regel gar nicht zu erwerben, da die Nachweiskriterien nicht erfüllt werden können.

...

Meines Erachtens sollte dringend über Alternativen (als Ansatz könnte man das BRAK-Fortbildungszertifikat nehmen), die sowohl in zeitlicher als auch finanzieller Hinsicht (auch für jüngere Kollegen) attraktiv sind, nachgedacht werden.◀◀



Konkurrenz

...



RECHTSANWALT
FRANK RÖHLIG

»»Zertifikate und Anerkennungen, die der Struktur der Fachanwaltschaft nachgebildet sind, müssen anders beurteilt werden, als solche, die quasi im Vorbeigehen erworben werden können. Der Weg zum Erwerb und zur Aufrechterhaltung sind sehr unterschiedlich. In dem Artikel des Kammerreports wurde die Zertifizierung

als Testamentsvollstrecker angesprochen. Die Arbeitsgemeinschaft Testamentsvollstreckung und Vermögenssorge e.V. verlangt eine Ausbildung mit drei Ausbildungsteilen, ausbildungsbezogenen Klausuren und eine Fortbildungskontrolle. Ein Vergleich mit den Zertifikaten, die mit einem Minimalaufwand zu erreichen sind, verbietet sich. Ein 2 ½ stündiger multiple-choice-test ist keine ernst zu nehmende Basis eines fachbezogenen Zertifikates.

...

Dem Artikel des Herrn Präsidenten, aber auch anderen Veröffentlichungen ist eine Tendenz zum Schutze der Fachanwaltschaften zu entnehmen. Betrachtet man die Berufsträger untereinander und in ihrem Verhältnis, sind damit nachvollziehbare Gründe verbunden. Die Wirtschaftswirklichkeit ist allerdings schon mindestens zwei Schritte weiter. Nach Hommerich ist der pro-Kopf-Umsatz der Anwälte in den Jahren von 1994-2006 um real 17% gesunken. Wer dies mit der immer größer werdenden Anzahl von Berufsabgängern, die in den Anwaltsberuf drängen, allein erklärt, springt zu kurz. Andere Berufsstände und gewerbliche Unternehmensverbände laufen der Anwaltschaft seit Jahren den Rang ab.

...

Im Rahmen unserer beruflichen Selbstverwaltung muss ein gesunder Lobbyismus erlaubt sein. Warum soll die Anwaltschaft sich in einem Bereich, der nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz nicht mehr den Rechtsanwälten vorbehalten ist, engere Berufsausübungsregelungen auferlegen als Nichtanwälten.

Ich rege an, dass sich die berufsständischen Vertretungen mit der Möglichkeit einer an der Qualität orientierten Zulassungsprüfung der Zertifizierenden befasst. Das deutsche Anwaltsinstitut hat Lehrgänge für „DAI-Fortbildungssiegel“ in das Angebot aufgenommen. Wörtlich wirbt das DAI - immerhin eine Einrichtung der Rechtsanwaltskammern und Notarkammern - mit „einer Urkunde, eines Textzusatzes oder eines lizenzierten Siegels“ das „öffentlichkeitswirksam auf Briefköpfen, in Kanzleiräumen oder auf Geschäftspapieren verwendet werden kann“. Dort und bei anderen Zertifizierungsanbietern liegen öffentlich dezidierte Vorstellungen vor.

Ich rege eine Zusammenarbeit mit Verbraucherschutzorganisation (Stiftung Warentest) und professionellen Marktforschungsunternehmen an, damit eine qualitative Vorgabe der berufsständischen Einrichtungen vor einer Normierung aus der Sicht der Verbraucher - unserer Mandanten - auf ihre Praktikabilität geprüft wird. ...◀◀



RECHTSANWALT
JÜRGEN SCHNEIDER

»Der Ruf nach Zertifizierung in der Anwaltschaft sollte äußerst sorgfältig und behutsam gehört und noch penibler diskutiert werden. Für die Anwaltschaft kann das nur bedeuten, dass man sich äußerst sorgfältig und keineswegs mit vorauseilendem Gehorsam einer Qualitätskontrolle unterwirft, deren Fluch man womöglich nicht wieder loswerden kann. DIRO, EuroJuris und einige weitere vergleichbare Netzwerke in der Anwaltschaft haben auf einer etwas einfacheren Ebene die Prozesse der Mitgliedskanzleien einer Qualitätssicherung durch Zertifikate unterzogen. Es wird berichtet, dass diese Netzwerke wegen des Zertifikats Aufträge auch von institutionellen Auftraggebern, zum Beispiel Rechtsschutzversicherungen, gut bezahlt erhalten. Auch hier steht nicht das werbliche Aushängeschild, sondern die Qualitätskontrolle im Vordergrund. Auch andere Auftraggeber für die Anwaltschaft, namentlich weitere Versicherungen, bestehen zunehmend auf einer Qualitätssicherung, die zertifiziert, also überprüfbar ist. Wer als Anwaltskanzlei ein derartiges Zertifikat hat, könnte sich damit auch werblich herausstellen. Es ist aber offenbar so, dass die Zertifizierung eher von den Auftraggebern gefordert und überwacht wird. Eine solche Forderung ergibt aus der Sicht der Auftraggeber dann Sinn, wenn die zertifizierte Anwaltskanzlei sicherstellen muss, durch die vorangegangene Zertifizierung Ablaufprozesse sowohl zu planen als auch zu dokumentieren und damit eine Ablaufsicherheit für den Auftraggeber gewährleisten zu können.

Ich halte es für unvermeidlich, dass sich Kammern und Verbände auch in der Region zusammensetzen und versuchen mitzuhelfen, Anwaltskanzleien insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft durch geeignete Instrumente, also insbesondere auch durch eine Zertifizierung, neue Auftragsmöglichkeiten zu verschaffen. Ich plädiere daher sehr dafür, das Problem der Zertifizierung selbst, also der Gestaltung von Zertifizierungsprozessen deutlich von der Problematik der Werbung mit Zertifizierung zu trennen. Es kann überhaupt kein Zweifel darin bestehen, dass die schlichte Aussage „meine Kanzlei ist zertifiziert vom TÜV Braunschweig“ keine ernsthafte Aussagekraft haben kann.

Neben einer Diskussion im Hamburger Kammerreport rege ich dringend an, ein offenes Diskussionsforum einzurichten, das möglichst von den regionalen Kammern, den regionalen Anwaltsverbänden um im Rahmen des Deutschen Anwaltvereins von der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsmanagement im DAV betreut wird. «



RECHTSANWALT
MATTHIAS LINDOW

...
»So beschäftigt sich die institutionalisierte Anwaltschaft nahezu ausschließlich mit den Anwälten selbst. Wo ist die Unterstützung gegen Kaufleute/Unternehmensberater, die - vor allem seit dem Inkrafttreten des neuen RDG - immer offener „integrierte Beratungsleistungen“ anbieten, die ohne einen guten Teil

Rechtsberatung gar nicht abzubilden sind? Wo waren die Kammern, als der Markt der Rechtsberatungshotlines durch Abmahnanwälte und Rechtsschutzversicherungen soweit „bereinigt“ wurde, dass heute Anwälte dort nicht mehr direkt präsent sind? Wir Anwälte werden - auch aufgrund des immer noch zu restriktiven Werberechts - immer mehr in die Rolle des Subunternehmers für Kaufleute gedrängt. Es gibt heute leider nur einen guten Rat für junge Anwälte außerhalb des Privatkundengeschäfts und der Forensik: gründet eine Unternehmensberatung und lasst Eure Rechtsberatung als Subunternehmen laufen. Das ist zwar - nach unserer Auffassung - rechtlich fragwürdig, aber die einzige Überlebensstrategie in einem Markt, der seit dem neuen RDG geprägt ist von verdeckter Rechtsberatung, von der die Kammern nichts zu bemerken scheinen. Eine Diskussion über Zertifikate ist leider nur wieder ein Thema „Anwälte unter sich“ - so als gäbe es den Markt der übrigen Anbieter nicht. Das bedauere ich und würde mir wünschen, dass die Kammern (auch die Hamburger) dazu übergangen, die Anwaltschaft gegenüber den Konkurrenten positiv im Markt zu positionieren, kaufmännische Angebote durch Aufklärung zu stigmatisieren und deutlich aktiver auf zweifelhafte Angebote nicht-anwaltlicher Anbieter zu reagieren. Denn ich halte es für den falschen Weg, wenn einzelne Anwälte dies im Wege von Abmahnungsspezialisierung (vorgeblich) tun, um gleichzeitig daraus Einkünfte zu generieren. Es sollte originär den Kammern am Herzen liegen. «

Sozialrecht

Sozialrecht ist immer schwierig.

Dieser Satz dürfte für die meisten Kollegen ohnehin eine „gefühlte Wahrheit“ sein.

Sie hat jetzt aber von unverdächtiger Seite eine wichtige Tatsachengrundlage erhalten: Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 05.05.2009 (nicht rechtskräftig) entschieden, dass jedenfalls dann, wenn Kammern bzw. Senate mit Spezialzuständigkeiten geschaffen worden sind, das jeweilige Rechtsgebiet grundsätzlich „schwierig“ sei. Dies gelte umso mehr, wenn für das Gebiet eine Fachanwaltschaft eingeführt wurde.

Sie finden diese Entscheidung auf der Internetseite der nordrhein-westfälischen Justiz, wenn Sie das Entscheidungsdatum sowie das Aktenzeichen L 1 AL 13/08 sowie das Gericht „LSG Nordrhein-Westfalen“ eingeben.

Die Entscheidung ist im Hinblick auf die Gebührenberechnung der Kolleginnen und Kollegen von Bedeutung, da sich bekanntlich bei „schwierigen“ Rechtsmaterien ein anderer Gebührenrahmen eröffnet als bei Durchschnittsfällen.

Wer sich darüber hinausgehend vertieft mit der Abrechnung von Sozialrechtsmandaten befassen will, sei auf den Aufsatz von Frau Elisabeth Straßfeld (Richterin am LSG Essen) in SGB 2008, Seite 635 ff. und 705 ff. hingewiesen.

DEKRA-Zertifikat

Wir hatten im letzten Kammerreport über den Versuch der DEKRA unterrichtet, mit Hilfe eines Zertifikates sich auch im bisher der DEKRA nicht vertrauten Marktsegment der anwaltlichen Fortbildung zu etablieren.

Hiergegen hatten Kölner Kollegen erfolgreich zunächst im Eilverfahren und sodann in der Hauptsache geklagt. Die Sache ist rechtskräftig zu Lasten der DEKRA abgeschlossen.

Die Entscheidung selbst finden Sie in der Fachpresse.

Haftbesuche

Auf Bitten der Justizbehörde veröffentlichen wir nachstehend die Allgemeinverfügung „Besuche von Verteidigerinnen/Verteidigern, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten und Notarinnen/Notaren“ vom 7. Mai 2009. Sie regelt, was (und wen) der oben genannte Personenkreis bei Besuchen inhaftierter Mandanten nehmen darf.

Die Verfügung hat folgenden Wortlaut:

» 1. Verteidigerinnen/Verteidiger, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte und Notarinnen/Notare müssen vor dem Besuch nachweisen, dass sie die Gefangenen in einer sie betreffenden Rechtssache besuchen wollen. Dies erfolgt in der Regel durch Vorlage/Unterzeichnung einer Vollmacht der Gefangenen oder einer Bestellungsanordnung.

2. Anlässlich eines Besuches dürfen nicht mit in die Anstalt eingebracht werden:

Alkohol, Bargeld, Brieftaschen, Geldbörsen, Glasflaschen, Kameras, Mobilfunktelefone, Schlüssel, Tabakwaren, Tabletten und Betäubungsmittel, Waffen, waffenähnliche Gegenstände sowie sperrige Gegenstände.

Die genannten Gegenstände können in Schließfächern deponiert werden, die in den Pfortenbereichen der Anstalten vorgehalten werden.

Eine Begleitung der Besuchspersonen durch Kinder und Tiere ist nicht gestattet.

3. Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Verfügung Nr. 44/2007 vom 19. Dezember 2007. «

EuGH/EuG

Wer gelegentlich auf europäischer Ebene prozessieren muss, wird möglicherweise den neu erschienenen Kommentar zum Verfahrensrecht vor dem EuGH und EuG des Hamburger Rechtsanwalts Bertrand Wägenbaur benötigen.

Er ist jetzt im Buchhandel zum Preis von 78,- Euro erhältlich.

Internet-PC und Rundfunkgebühren


Im Kammerreport ist schon häufig über unterschiedliche Entscheidungen zu diesem Thema informiert worden. Nunmehr ist alsbald eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu erwarten, da der Bayerische Anwaltsgerichtshof mit einem Urteil vom 19.05.2009 die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen hat. Der Bayerische VGH hat mit diesem Urteil (7 B 08.2922) die Gebührenpflichtigkeit eines beruflich eingesetzten PC mit Internetzugang bejaht.

Beitrags-ermäßigung

Der Kammervorstand hat seine Richtlinien für die Ermäßigung des Kammerbeitrages gemäß § 6 der Beitragsordnung der aktuellen Preisentwicklung angepasst.

Wir haben bereits im letzten Kammerreport darüber informiert, dass der Kammerbeitrag bei einem *Gesamteinkommen* (also nicht nur Einkommen aus Anwaltstätigkeit) von nicht mehr als 15.000 Euro im Jahr erlassen wird. Eine Ermäßigung auf die Hälfte des Jahresbeitrages nimmt der Vorstand ab 01.01.2009 vor, wenn das Gesamteinkommen die Grenze von 22.000 Euro p.A. nicht überschreitet. Bei Eheleuten gilt das Familieneinkommen, Unterhaltspflichten für Kinder werden berücksichtigt.

Kammerbeiträge

Sie finden in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken, eine Übersicht über die Höhe der Kammerbeiträge in allen deutschen Rechtsanwaltskammern. 

Sie werden feststellen, dass sich der Hamburger Beitrag von 168,- Euro im Jahr im unteren Bereich bewegt. Dabei ist in dem Hamburger Kammerbeitrag sogar noch ein Teilbetrag von 7,50 Euro pro Mitglied als Beitrag für die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte enthalten.

Abtretung

Vorsicht bei formularmäßiger Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen:

Das OLG Koblenz hat mit Urteil vom 17.04.2009 (10 U 691/07) entschieden, dass die in einem Prozessvollmachtsformular enthaltene Abtretung von Kostenerstattungsansprüchen gegen den Gegner an den Prozessbevollmächtigten überraschend und damit unwirksam ist. Bitte beachten Sie dieses für den Fall, dass Sie ein solches Formular verwenden.

BGH-Anwälte

Die Rechtsanwaltskammer der BGH-Anwälte hat jetzt eine Internetseite in Betrieb genommen, auf der sämtliche 41 derzeit beim BGH zugelassenen Rechtsanwälte aufgelistet sind.

Wer also einen BGH-Anwalt sucht, kann sich auf dieser Internetseite einfach und praktisch informieren und anhand der auf der Internetseite bereitstehenden Kommunikationsdaten zu den Kollegen Kontakt aufnehmen. Leider sind jedoch die Adressen der Homepages der Kollegen - soweit vorhanden - nicht angegeben. Die Internetadresse der Seite ist:

„www.rak-bgh.de“

Endlich: Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrens- gebühr gesetzlich neu geregelt

Am 05.08.2009 ist die Neuregelung im RVG in Kraft getreten. Zur Erinnerung, § 15a RVG lautet:

„§ 15a Anrechnung einer Gebühr

(1) *Sieht dieses Gesetz die Anrechnung einer Gebühr auf eine andere Gebühr vor, kann der Rechtsanwalt beide Gebühren fordern, jedoch nicht mehr als den um den Anrechnungsbetrag verminderten Gesamtbetrag der beiden Gebühren.*

(2) *Ein Dritter kann sich auf die Anrechnung nur berufen, soweit er den Anspruch auf eine der beiden Gebühren erfüllt hat, wegen eines dieser Ansprüche gegen ihn ein Vollstreckungstitel besteht oder beide Gebühren in demselben Verfahren gegen ihn geltend gemacht werden.“*

Gleichzeitig wurde in **§ 55 Abs. 5 Satz 2** RVG eine weitere Änderung vorgenommen. Satz 2 lautet nunmehr:

„Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob und welche Zahlungen der Rechtsanwalt bis zum Tag der Antragstellung erhalten hat. Bei Zahlungen auf eine anzurechnende Gebühr sind diese Zahlungen, der Satz oder der Betrag der Gebühr und bei Wertgebühren auch der zugrunde gelegte Wert anzugeben. Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach der Antragstellung erhalten hat, hat er unverzüglich anzuzeigen.“

Bereits vor Inkrafttreten der neuen Regelungen wurde diskutiert, wie diese auf „**Altfälle**“ anzuwenden sind (z.B. RVGReport Heft 6,7):

Das **AG Wesel** hatte mit Beschluss vom 26.05.2009 (Az.: 27 C 125/07) bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung die Ansicht vertreten, dass die BGH-Rechtsprechung zur Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr im Hinblick auf die Neuregelung keine Bindungswirkung mehr entfalte (FD-RVG 2009, 284726).

Nunmehr hat erfreulicher Weise das **OLG Stuttgart** mit Beschluss vom 11.08.2009 (8 W 3039/09); BeckRS 2009, 22700; FD-RVG 2009, 287066) festgestellt, dass der am 05.08.2009 in Kraft getretene § 15a RVG keine Gesetzesänderung im Sinne des § 60 I RVG beinhaltet, sondern enthält lediglich eine Klarstellung des Gesetzgebers zu den bisherigen Anrechnungsregeln (§ 118 II BRAGO und Vorbemerkung 3 IV VV RVG). § 15a RVG sei daher auch auf noch nicht abschließend entschiedene «Altfälle» anzuwenden.

Auch das **LG Berlin** hat in gleichem Sinne mit Beschluss vom 05.08.2009 (85453/09) entschieden.

Nachdem wir auf diese Entscheidungen in dem Kammerschnellbrief vom 27.08.2009 hingewiesen hatten, erhielten wir aus der **Kanzlei IRION Rechtsanwälte** folgende E-Mail:

*„in Ergänzung des heutigen Schnellbriefes der Kammer zur Anwendbarkeit des § 15a RVG, gibt es noch **einige weitere Entscheidungen**. Die Entscheidung des LG Berlin und des OLG Stuttgart wurden in dem heutigen Schnellbrief zitiert, diese sind kursiv markiert.*

Für § 60 Abs. 1 RVG: OLG Hamm, B. v. 22.6.2009, Az. II-6 WF 154/09; Hessisches Landesarbeitsgericht, B.v.7.7.2009, Az.: 13 Ta 302/09; VG Wiesbaden, B.v.8.7.2009, Az. 7 O 798/09.WI.A; VG Oldenburg, B.v.22.7.2009, Az. 3 A 4771/05; OLG Düsseldorf, B.v.6.8.2009, Az. I-20W 62/09;

Gegen § 60 Abs. 1 RVG: AG Wesel, B.v.26.5.2009, Az. 27 C 125/07; VG Frankfurt a.M., B.v.16.7.2009, Az. 5 O 1659/09. F.A (V) LG Berlin, B.v.5.8.2009, Az. 82 T 453/09 OLG Stuttgart, B.v.11.8.2009, Az. 8 W 339/09 OLG Dresden, B.v.13.8.2009, Az. 3 W 0793/09.“

Wir danken ausdrücklich für diesen Hinweis und geben diesen hiermit an alle Kollegen/innen weiter.

•

Sozialrecht

Ebenfalls aus dem Kreis der Kollegen/innen haben wir den Hinweis auf zwei Entscheidungen aus dem Bereich der **Hamburger Sozialgerichtsbarkeit** erhalten.

Die erste der von Rechtsanwalt Schaller eingereichten Entscheidung befasst sich mit Frage, ob die zunächst nur in Höhe der doppelten Mindestgebühr nach Nr. 3103 VV RVG **angesetzte Verfahrensgebühr** noch erhöht werden kann, wenn trotz eines vorangegangenen Vergleiches im Kostenfestsetzungsverfahren plötzlich verschiedenste Einwendungen erhoben werden, die dazu führen, dass sich der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit bis zum Vergleich deutlich erhöht. Diese Frage wurde von dem Sozialgericht Hamburg verneint (Beschluss vom 18.08.2009, S 54 SO 32/06). Gleichzeitig und positiv wurde von dem Sozialgericht jedoch anerkannt, dass auch Bescheide, die an den Kläger gerichtet waren, **kopiert** und abgerechnet werden dürfen. Weiter hat das Sozialgericht - wohl abweichend von der bisherigen Praxis einzelner Kostenbeamter - festgestellt, dass auch die Kosten des Vorverfahrens zu **verzinsen** sind und nicht nur die des Klageverfahrens.

Die zweite von Rechtsanwalt Schaller eingereichte Entscheidung des Sozialgerichts Hamburg (Beschluss vom 18.08.2009, S 54 SO 33/06) enthält folgende Kernaussage: „Zu berücksichtigen ist hier, dass zwischen den Beteiligten ein Vergleich abgeschlossen wurde, der ausdrücklich auch die **außergerichtlichen Kosten des Vorverfahrens** einschließt. Mit dem Vergleich vom 14.04.2008 wurde eine entsprechende gerichtliche Kostengrundentscheidung getroffen, so dass insoweit auch ausnahmsweise die Kosten des Vorverfahrens nach § 197 SGG festzusetzen sind. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil mit dem abgeschlossenen Vergleich nicht nur die Untätigkeitsklage als solche erledigt wurde, sondern auch eine gütliche Einigung hinsichtlich des zugrundeliegenden Anspruchs getroffen wurde.“

Beide Entscheidungen finden Sie in der Online-Fassung, wenn Sie hier klicken. 

Beiden Zusendern wird noch einmal ausdrücklich gedankt und alle Kollegen/innen gebeten, uns auch zukünftig über interessante Entscheidungen zu informieren.

•

Hinweispflicht

Auf folgende weitere Entscheidungen sei kurz hingewiesen:

Der **BGH** hat mit Beschluss vom 09.07.2009 (IX ZR 135/08; BeckRS 2009, 22033; FD-RVG 2009, 287065) eine weitere Entscheidung im Zusammenhang mit der **Hinweispflicht des § 49 b BRAO** gefällt. Der BGH betont erneut, dass ein Rechtsanwalt, der den Mandanten vor Übernahme des Auftrags schuldhaft nicht darauf hinweist, dass sich die für seine Tätigkeit zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, dem Mandanten zum Ersatz des hierdurch verursachten Schadens verpflichtet ist. Wenn der Mandant behauptet, den Rechtsanwalt nicht beauftragt zu haben, wenn der Hinweis erteilt worden wäre, besteht sein Schaden in der Belastung mit der Gebührenforderung. Mit einem Anspruch auf Befreiung von einer Verbindlichkeit kann jedoch wegen fehlender Gleichartigkeit nicht gegen einen Zahlungsanspruch aufgerechnet werden. Eine Aufrechnung ist aber auch nicht erforderlich, denn die Schadensersatzleistung besteht darin, dass der Anspruch auf die Gegenleistung nicht geltend gemacht wird. Dabei stellt der BGH fest, dass durch den hilfswise eingewandten Schadensersatzanspruch wegen unterlassenem Wertgebührenhinweis **keine streitwerterhöhende Aufrechnung** gemäß § 45 III GKG entsteht.

Rat oder Vertretung?

Das **LG Mönchengladbach** hat mit Urteil vom 03.12.2008 (4 S 222/07; BeckRS 2009, 13459; FD-RVG 2009, 283147) entschieden, dass **das maßgebliche Abgrenzungskriterium zwischen der Ratserteilung und einer Geschäftstätigkeit** der erteilte Auftrag ist. Entwirft ein Rechtsanwalt im Auftrag eines Mandanten ein Schreiben an den Gegner, geht diese Tätigkeit über die bloße Beratung hinaus, unabhängig davon, ob das Schreiben «in jedem Fall» abgesendet werden soll oder ob es später tatsächlich abgesendet wird. Dabei spielt der Grund für eine später unterbliebene Absendung keine Rolle.

Rechtsschutz- versicherung: Kündigungsschutz

Auf zwei Entscheidungen im Zusammenhang mit den **Rechtsschutzversicherungen** soll besonders hingewiesen werden:

Das **AG Stuttgart** hat mit Urteil vom 03.03.2009 (11 C 6727/08; BeckRS 2009, 10896; FD-RVG 2009, 281377) festgestellt, dass im Kündigungsschutzverfahren **kein sofortiger Klagauftrag** notwendig ist, und dies wie folgt begründet: „Auch wenn das Gesetz für die Erhebung der Kündigungsschutzklage nur eine kurze Frist von 3 Wochen gesetzt hat, ist damit nicht zwangsläufig ausgeschlossen, dass zunächst bei einer außergerichtlichen Tätigkeit des Rechtsanwalts eine Regelung des Konfliktes gefunden werden kann. Denn es ist nicht ersichtlich, warum der Versicherungsnehmer bei einer ansonsten möglichen Mandatierung eines Rechtsanwalts zunächst zur außergerichtlichen Vertretung allein bei einer erfolgten Kündigung von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen darf. Eine solche Pflicht ergibt sich auch nicht explizit aus den Versicherungsbedingungen der Rechtsschutzversicherung.“

In die selbe Richtung geht ein Urteil das **AG Essen-Borbeck** (Urteil vom 23.03.2009 - 6 C 287/08; BeckRS 2009, 11985; FD-RVG 2009, 282285), wonach eine „... unbillige Beeinträchtigung der Interessen des Versicherungsnehmers (vor)liegt ..., wenn dieser in Kündigungsschutzangelegenheiten sofort Klage erheben und sich mit seinem (bei unwirksamer Kündigung auch zukünftigen) Arbeitgeber gerichtlich auseinandersetzen muss. Die Möglichkeit, die Angelegenheit – gerade im Interesse der weiteren Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber – ohne großen Aufwand und ohne große Aufmerksamkeit aus der Welt zu schaffen, ist dem Versicherungsnehmer von Anfang an genommen. Ein Erfahrungssatz, dass ein außergerichtliches Vorgehen regelmäßig keinen Erfolg hat, besteht nicht.“

Terminsgebühr

Das **OLG Düsseldorf** trifft - für manche überraschend manchmal auch - anwaltsfreundliche Entscheidungen. So hat es mit Beschluss vom 19.3.2009 (10 W 22/09, NJOZ 2009, 2091) festgestellt, dass sich die **Terminsgebühr** nicht nach VV(-RVG) Nr. 3105 ermäßigt, wenn das Gericht im Verfahren nach **§ 495a ZPO** ohne mündliche Verhandlung an Stelle eines möglichen Versäumnisurteils ein streitiges Endurteil erlassen hat.

Rechtsschutz- versicherung: Deckungszusage

In diesem Zusammenhang sei zuletzt auf eine Entscheidung des **AG Karlsruhe** (Urteil vom 09.04.2009, 1 C 36/09; AGS 2009, 355) hingewiesen, wonach es sich bei der **Einholung der Deckungszusage** um eine gesonderte Angelegenheit i.S.v. § 15 RVG handelt, für die der Rechtsanwalt eine Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV zuzüglich Auslagen erhält. Dies ist gebührenrechtlich ganz h.M.. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass es weiterhin auch in Hamburg durchaus übliche Praxis sein dürfte, regelmäßig keine Gebühren gesondert zu berechnen. Falls dies dennoch geschehen soll, dürfte ein **vorheriger Hinweis** an den Mandanten daher unerlässlich sein.

Mediation


Es hat sich neben der „Mediationszentrale Hamburg“ auch ein spezifisch anwaltlicher Arbeitskreis Mediation gebildet. Dieser bietet am

01.10.2009 und 05.11.2009
jeweils 17:30 Uhr
in der Kammergeschäftsstelle,
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg

jeweils spezielle Vorträge zu den Vorgaben des neuen § 135 FamFG zur Mediation sowie zu Haftungsrisiken im Zusammenhang mit Mediation an.

Der neue § 135 FamFG zwingt die Anwaltschaft verstärkt dazu, bereits im Erstgespräch über die Unterschiede zwischen Durchführung eines streitigen Verfahrens und einer Familienmediation zu informieren. Vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens ist wahrscheinlich anzukündigen, dass mit dem Verweis des Gerichts im Sinne des § 135 FamFG zu rechnen ist, sodass eine Teilnahmebestätigung über ein Informationsgespräch gegebenenfalls schon vorab beizubringen sein könnte.

In wirtschaftsrechtlichen Mandaten sollte früh auf Mediationsmöglichkeiten hingewiesen werden, um der Mandantschaft Handlungsalternativen aufzeigen zu können.


Wenn Sie sich über Einzelheiten informieren wollen, gehen Sie bitte hier in die Online-Fassung des Kammerreportes. 

•

A^m

26. September 2009

gibt es im Oberlandesgericht in Schleswig den „2. Fachtag - Mediation in Schleswig-Holstein - Richter und Anwälte gemeinsam unterwegs“.


Eine ausführliche Darstellung des Programms entnehmen Sie bitte der im Internet hinterlegten Einladung und Programmübersicht (hier klicken). 

Polnisch-Deutscher Rechtsdialog

A^m

18. und 19. September 2009

findet in der Handelskammer der „Deutsch-Polnische Rechtsdialog“ statt. Er behandelt durch Fachvorträge am 19.09.2009 Fragen des deutsch-polnischen Wirtschaftsrechts, Arbeitsrechts wie auch des Familienrechts. Es sprechen polnische und deutsche Referenten und stellen die Lage in dem jeweiligen Land dar. Am 18.09.2009 um 18:00 Uhr begrüßen die Präsidenten der Kammern Gdansk und Hamburg. Nach einem Festvortrag wird im Börsenclub der Handelskammer zu einem Buffet geladen.

Wenn Sie sich über die Einzelheiten des Angebotes unterrichten wollen, klicken Sie bitte in der Online-Fassung des Kammerreportes hier. 

Anmeldungen bitte an den HAV.


Schiedsgerichtsverfahren

A^m

14. Oktober 2009

veranstaltet die ICC Deutschland e.V. in Berlin ein Ein-Tages-Seminar zur Einführung in das Schiedsgerichtsverfahren. Anhand von Fallstudien werden die Grundlagen des Verfahrens nicht nur vermittelt, sondern zugleich vor Ort geübt.

Wer sich also für dieses Segment der anwaltlichen Tätigkeit interessiert (und Kontakte knüpfen will) ist wahrscheinlich auf diesem Seminar gut aufgehoben.

Einen Veranstaltungsprospekt, aus dem Sie alles Weitere einschließlich der Kosten und Anmeldeformalitäten entnehmen können, finden Sie im Internet, wenn Sie hier klicken. 

Legal English

»Dear Ladies and Gentlemen,

The new Cambridge ILEC - International Legal English Certificate - was created to meet the English language of the modern lawyer.

ILEC is a Cambridge ESOL examination. The exam is a high-level legal-oriented language qualification for lawyers and law students set at levels B2 to C1 of the Common European Framework of Reference for Languages.

The examination tests the full range of communications skills needed by legal practitioners, takes approximately four hours in total and consists of four papers: Test of Reading, Test of Writing, Test of Listening, Test of Speaking.

The ILEC Examination Preparation Course is specifically designed to thoroughly prepare the participants for the ILEC Exam. The ILEC Exam is offered twice a year - in May and in November. The preparation course meets 8 times.

For further information please see enclosed link: [http://www.bucerius-executive-education.de/detailansicht_offene_prg.html?&L=0&tx_seminars_pi1\[showUid\]=41](http://www.bucerius-executive-education.de/detailansicht_offene_prg.html?&L=0&tx_seminars_pi1[showUid]=41)

We would be very happy to welcome you to our Executive Education Program!

Birte Gall
Director
Bucerius Executive Education «

Arbeitsrecht


Für fortbildungspflichtige Fachanwälte für Arbeitsrecht ist die „9. Jahrestagung der Arbeitsgruppe Europäisches und Internationales Arbeits- und Sozialrecht im Deutschen Arbeitsgerichtsverband e.V.“ am

27. / 28.11.2009

am Internationalen Seegerichtshof in Hamburg interessant. Das Thema ist „Mindestlohn, Mindesteinkommen, Mindestsicherung - Eine Bewertung aus Sicht des europäischen, niederländischen, dänischen und deutschen Arbeits- und Sozialrechts.“

Die Teilnahme an der Veranstaltung erfüllt die Fortbildungspflicht bei Fachanwälten für Arbeitsrecht und für Sozialrecht.

Das Seminar findet in Hamburg im Internationalen Seegerichtshof statt.

Wenn Sie sich im Einzelnen informieren wollen, wenden Sie sich bitte an die Anwaltskanzlei Behrens & Partner (Rechtsanwalt Walther Behrens), E-Mail: behrens@eias.de oder telefonisch 355167-0. Das Tagungsprogramm finden Sie im Internet, wenn Sie hier klicken. 


Ebenfalls für fortbildungspflichtige Fachanwälte könnte die Veranstaltung vom

**25. September 2009,
ab 14:30 Uhr, Bucerius Law School,
Jungiusstraße 6, 20355 Hamburg,**

zum Thema

**Aktuelle Probleme des
Zeitarbeitsrechts**

interessant sein.

Sie wird ausgerichtet vom Deutschen Arbeitsgerichtsverband. Die Programmübersicht finden Sie hier in der Online-Fassung des Kammerreports. Für Nachfragen wenden Sie sich bitte an: ingrid.ehlers@law-school.de 

In eigener Sache

Auch das Führen einer Anwaltskanzlei will gelernt sein.

Deshalb veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft Anwaltsmanagement im DAV am

13. November 2009

in Frankfurt eine Tagung

„Führung der Anwaltskanzlei“.

Alle Organisationsfragen von der Ein-Mann-Kanzlei bis zur internationalen Sozietät werden abgehandelt.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Internetseite des DAV/Arbeitsgemeinschaft Anwaltsmanagement. Bei der „DeutscheAnwaltAkademie“ können Sie sich anmelden.

Medienrecht

Auch im Medienrecht gibt es eine Fachanwaltschaft, sodass sowohl Fachanwälte, als auch Fachanwaltsbewerber sich fortbilden und dies der Kammer nachweisen müssen.

Deshalb weisen wir auf die neue bei der Bucerius Law School eingerichtete Veranstaltungsreihen zum Medien- und IP-Recht hin.

Beginnend mit dem

9. Oktober 2009

wird es eine Veranstaltungsreihe unter dem Titel "Media and Intellectual Property@Bucerius" geben.

Die Themen der einzelnen Veranstaltungen sowie die Referenten entnehmen Sie bitte dem Hinweis im Internet unter:

www.law-school.de/mediaiplaw.html

Erbrecht

Fachanwälte für Erbrecht können sich auf der vom Deutschen Anwaltsinstitut am

**13.11.2009, 9:00 Uhr
im Haus des Sports in Kiel**

durchgeführten Fortbildungsveranstaltung zum Thema "Schnittstellen zwischen Familien- und Erbrecht" fortbilden.

Behandelt werden schwerpunktmäßig die sich aus der Reform des Erbrechts ergebenden Fragen und Auswirkungen auf das Familienrecht. Die Veranstaltungsdauer beträgt 6,5 Zeitstunden.

Wenn Sie Näheres über diese Veranstaltung wissen wollen, gehen Sie bitte auf die Internetseite des DAI in den Abschnitt Veranstaltungen.

Europäisches Privatrecht


Am

**22.09.2009, 18:00 Uhr
im Max-Planck-Institut
für ausländisches und
internationales Privatrecht
Mittelweg 187, 20148 Hamburg,**

findet aus Anlass der Vorstellung des "Handwörterbuches des Europäischen Privatrechts" ein Vortragsabend mit anschließendem Empfang statt.

Es wird Fachvorträge prominenter Referenten geben:

- Herr Prof. Dr. Jürgen Basedow wird das Konzept und den Nutzen des Handwörterbuchs vorstellen.
- Prof. Dr. Klaus J. Hopt wird zu den Perspektiven des Europäischen Gesellschaftsrechts vortragen.
- Prof. Dr. Reinhard Zimmermann wird zu den Perspektiven des Europäischen Vertragsrechts referieren.

Die Einzelheiten des Programms und eine Vorstellung des Handwörterbuchs, das in 473 Stichwortartikeln die wichtigsten Begriffe und Entwicklung des Europäischen Privatrechts darstellt, finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken. 

Das MPI bittet um elektronische Anmeldungen bis zum 16.09.2009 unter veranstaltungen@mpipriv.de.

Neue Mitglieder

Markus Adam	Claudia Geldmacher	Susanne Matthäus	Feddersen
Patrick Ahlers, bac. jur.	Viola Glombik	Dr. Janine May	Kristina Schulz
Dr. Lennert Alexy	Wolfgang Göhlich	Christoph Moritz Meitz, LL.M.	Philipp Schulze
Maria Ester Alonso Morales	Daniel Patrick Gräwe	Mag.Jur. Daniel Richard Meppen	Uta Ruth Schumann
Ninja Andersen	Nadja Gül	Hermann Meyer-Dulheuer	Melanie Schwarzer
Isabel Antholz	Philipp Halleen	Rosanna Möller	Martin H. Seevers, LL.M.
Christian Arjanto, LL.M.	Frederik Hanke	Dr. Sebastian Naber	Dr. Lisa Seischab
Claudia N. Beckmann	Marion Dorit Hartmann	Laura Nagel	Semra Senol
Janna-Maria Beckmann	Benjamin Heidorn	Kira-Fee Nauen	Sandra Sfinis
Dr. Sebastian Bednarz	Christine Hennig	bac.jur. C. das Neves Sequeira	Atefeh Shariatmadari
Lukasz Belza	Florian Hess	Sven Noffke	Katharina Sieckmann
Dirk Bensien	Martin Hintze	Raphael Nöske	Gabriele Slodowy
Karsten Bierkarre	Dr. Julia Hoecht	Malte Nuggis	Farzana Soleimankehl
Dr. Anna-Kristina M. Bitter	Susanne Hof	Niko Wolfgang Oertel	Jan Erik Spangenberg, LL.B.
Dr. Katharina Blaum	Nicole Holey	Dr. Klaus Oppenborn	Dr. Carsten Sprenger
Heide Bley	Dr. Georg Jarzembowski	Cornelius Wilhelm Overath, LL.B.	Lea Judith Stern
Eva Bodenstaff	Oliver Jauch	Christopher Papenfuß	Cornelia Stickers
Dr. Katharina Natascha Böhm	Michael Karschau	Marzena Paszkowska	Anja Stühmer
Marion Katrin Bolten	Philipp Kersting	Katja Pein	Reinhard Stuth
Florian Bongard, LL.M.	Dr. C. Kirch-Heim, LL.B. (Cambridge)	Thomas Peterka	Pyn-An Sun
Johanna Brahmstaedt	Jule Klein	Claudia-Dorothee Philipp	Daniel Tietjen
Marion Braun	Dr. Marvin Knapp	Andrea Pomana	Niklas Todsens, MEB
Christian Braune	Sebastian Knetsch	Dr. Andreas Pres	Dr. Sarah Tornow
Lydia Brüggemann	Moritz Koch, LL.B.	Christoph Paul Radtke	Marco Tyarks
Asuman Canpolat	Niels Köhrer	Dr. Philipp Raidt, LL.B.	Anina Uhl
Süleyman Cevik	Susanne Kohrs	Lars Reese	Lilian Unger
Christine Claaszen	Henrike Korn-Malzkuhn	Matthias Rehmet	Kristin Vogt, LL.M.Eur.
Valena Clasen, LL.M.	Jenny Koschmieder	Christian Reinert	Voigt Rechtsanwalts-GmbH
Kathrin-E. Commandeuer	Johann Kraus	Trutz Rendtorff	Kristina von Paszinsky und Tenczin
Massimiliano Condo	Nils Krause	Katharina Sibylle Riel	Katharina Voigtland
Andreea Mihaela Condurache	Meinulf Krön	Nico Ritz	Talena Vorwerk
Martin Michael Conrads	Sven Kruse	Jan-Jacob Roeder	Yvonne Wagner
Torsten Cülter	Torsten Kühl	Vera Rogowski	Andreas Walter
Alexis Daranyi	Dr. Michael Kühn	Tobias Röhnelt	Marc Philipp Weber
Pedram Dehghani	Beatrix Kuntschik	Alexei Roll	Dr. Frauke Wedemann
Sebastian Deichgräber	Christiane Kusche	Matthias Rose	Benjamin Weerts
Urban von Detten	Maren Küster	Dennis Ruder	Judith Weindorf
Daniela Dobrick	Lutz Leonard Lamprecht	Anna Lena Rueß	Jochen Welscher
Yiliang Dong	Arne Laudien	Cornelia Rump	Nina Victoria Westermann-Lammers
Claudio-Alberto Dötsch	Prof. Dr. Hubertus Lauer	Yvonne Sada	Annina Wienhausen
Susanne Eichhorst	Matthias Lehmann	Kathrin Saggau	Ines Wilken-Günther
Moritz Eisenhardt	Dr. Gerrit Linke	Severin M. Sandfort	Timm Winckler
Charif El-Abadi	Dr. iur. Elmar Loer	Dr. Björn Schallock	Kim Esther Winterlich
Sabine Levka ten Elsen	Kerstin Lorenzen	Thorsten Scharnke	Dr. Claudia-Maria Wirth
Lars Eßig	Florian Lücke	Alexandra Edle von Schiefner	Dr. Martin Witt
Darina Finsterer	Dr. Christopher Luhn, LL.M.(Sydney)	Heide Schmidtman	Sandra Witte, LL.M.
Christian Fischer	Frank Maak	Nicole Schneidewind	York Zieren
Kirstin Fischer	Gabriele Mann	Frank Schönstedt	Jens Zimmermann
Philipp Maximilian Förster	Kerstin Marmulla bac.jur.	Sebastian Simon Schroeder	Jan Zülch
Silke Frei	Marina Marotta	Maren Schülting-	
Irina Fülle-Zakatyura	Dr. Maik Masbaum		

Ausgeschiedene Mitglieder

Bernd Abt †	Britt Marquardt
Philipp Wolfgang Beyer	Stephan Marx
John-Patrick Bischoff, LL.M.Eur.	Uwe Michel
Alexandra Borchers	Daniela Mielchen
Sandra Bross	Dorothea Marianne Misch
Ingrid Büchner-Habekost	John W. Moore
Dirk Claussen	Ekkehard Morgenbesser †
Robert Dietrich	Martin Mues
Dünya Dogan	Mag.rer.publ. Frank Timo Müsing
Britta von Estorff	Dr. Stephan Niermann
Detlef Fahlbusch	Percy Nöthel
Lars Flint	Reinhard Peeck †
Frauke Foitschik	Dr. Wolfgang Peters
Dr. Steffen Fritzsche	Susanne Post
Kathrin Frühwald	Anne Kathrin Reiche
Timm Geßner	Thomas Arthur Riegel
Nils-Christian Grohmann	Dr. Niclas v. Rosty-Forgach
Sabine Haffmanns	Catharina Ruhe
Vanessa Halbach, LL.M.	Stefan Sadowsky
Katja Leena Hasecker	Tessa Sagawe
Tobias Henning	Boris Schatz
Peter-Martin Henselmann	Rolf Scheller
Dr. Reinhard Hermes	Uwe Schölermann
Melanie Herrlinger	Wolfgang Schultz
Georg Louis Karl Hoffmann, LL.M.	Philipp Amandus Sebbesse
Hendrik Höke	Dr. Stefan Seel †
Michael Joos, LL.M. (Cornell)	Hans-Joachim Spier
Ronald Kagan	Patrick Spitzer
Nils Kahle	Diana Sponagel
Dr. Ralf Kantak	Dr. Johann C. Stachow
Julia Keim, LL.M.Eur.	Torsten Stempel
Dr. Cimin Keyhanian	Tim Stoberock, LL.M.Eur.
Kay Kischke	Inga Thede
Susanne Kisiedu	Jürgen Thieme
Dieter Kleemann	Heike Tiedemann
Thore Klink	Sönke Voigt
Tobias Knospe	Anja-Charlotte Wagner
Dr. Eva Kocher	Erik Wasmuth
Dr. Rolf Kowanz	Axel Weber
Isabel Kreienbrock	Dr. Hedda Weber
Andreas Kruchen, LL.M.	Dagmar Wiedemann
Svea Krüger	Dr. Christoph von Wilcken
Dipl.-Jur. David Loszynski	Oliver Wilmsen
Judith Lotz	Johannes Winter
Kai Lüdders	Dr. Olaf Wrede
David Mc Innes	Dr. Muna Aliza Yousif
	Ulrike Zander

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

Dr. Philipp-Christopher Brügge ,
Dr. Cornelia Drenckhahn, Jessica
Selonke, Jasmin Stahlbaum-Philp

Bank- und Kapitalmarktrecht

Frank van Alen, Karen Halbrodt,
Tobias Helbing, Dr. Ernst-Gerald
Koch, Burkhard Rega

Bau- und Architektenrecht

Michael Seitz

Familienrecht

Dr. Oktay Caglar, Jens Martin Frank,
Dr. Tanja Jeney, Babette Kusche,
Dr. Katja Schumann

Gewerblichen Rechtsschutz

Dr. Annemarie Bloß, Heiner Heldt,
Frank Linde, Amina Viviane Merkel,
Dr. Morten Petersenn, Volker Regenhardt

Handels- und Gesellschaftsrecht

Dr. Ulf Junge, Jan Arne Killmer, Andreas
J.T. Mahr, Dr. Jens-Christian Posselt

Informationstechnologierecht

Dr. Tobias Schelinski, Dr. Carsten Schulz

Insolvenzrecht

Verena Vogt

Medizinrecht

Dr. Claudia Baumann, Sandra Ide,
Dr. Oliver Tolmein

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Dr. Holger Delventhal, Friedrich Grub,
Axel Kiermeyer, Melanie Kruse, Markus
Scheidweiler, Henning Schröder,
Steven Shaw

Sozialrecht

Detlef Scheele

Steuerrecht

Andreas Albrecht, Ngoc Vuong Nguyen

Strafrecht

Dr. Klaus Friedrich, Dr. Michael Nicolaus,
Ilka Quirling

Transport- und Speditionsrecht

Linda Kim, Dr. Sabine Rittmeister

Versicherungsrecht

Birte Susanne Raguse

Verwaltungsrecht

Dirk Ulrich Naumann zu Grünberg,
Steffen Jänicke

ZAHL DER MITGLIEDER

STAND 31. 08. 2009:

Rechtsanwälte	8889
Rechtsbeistände	41
Ausländische Anwälte	12
Europäische Anwälte	21
Anwalts-GmbH/AG	16